

5. Mai 2023

## Position zum Referentenentwurf

### Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) vertritt über 4.600 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand und zählt damit zu den größten Energie-Interessengemeinschaften der mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem genannten Entwurf. In Anbetracht der sehr kurzen Konsultationsfrist ist uns zunächst nur eine vorläufige Bewertung möglich. Wir behalten uns vor, diese Erstbewertung durch eine nachfolgende Stellungnahme zu ersetzen.

Wir möchten anmerken, dass wir eine Konsultationsfrist von wenigen Tagen für eine so komplexe Rechtsmaterie nicht für angemessen halten. Das Gesetzesvorhaben hat eine große Bedeutung sowohl für die kommende Netzregulierung, wie auch für die gesamte Energiewende. Die Regelungen sind umfassend, kompliziert und erfordern eigentlich eine tiefgreifende juristische Bewertung wie auch eine Folgenbetrachtung für die Unternehmen als Netznutzer. Dies ist in wenigen Tagen – auch in Anbetracht der Fülle weiterer Gesetzesvorhaben und Konsultationen – nicht möglich.

Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594

Seite 1 von 3

## **Anmerkungen**

### **1. Netzregulierung hat eine hohe Bedeutung für die Transformation der Unternehmen**

Der Europäische Gerichtshof entschied am 02.09.2021, dass Deutschland die Vorgaben aus verschiedenen EU Richtlinien nicht ordnungsgemäß umgesetzt habe und rügt insbesondere die fehlende Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde. Der VEA erkennt das Umsetzungserfordernis selbstverständlich an und begrüßt insoweit auch den vorliegenden Entwurf. Der VEA möchte allerdings auch herausstellen, welche überragende Bedeutung der Netzregulierung auch aus Sicht der Unternehmen, besonders mit Blick auf deren Transformation zukommt.

#### **Leistungserweiterung der Stromnetzanschlüsse**

Unternehmen müssen ihre Produktion bis spätestens 2045 klimaneutral umstellen, wobei den allermeisten Unternehmen klar ist, dass sie dieses Zieldatum deutlich unterlaufen müssen. Viele Unternehmen streben die Erreichung dieses Zieles innerhalb der nächsten 10 Jahre an. Eine der größten Herausforderungen ist die Dekarbonisierung der Produktionen. Vor diesem Hintergrund werden viele Unternehmen, gerade aus dem energieintensiven Mittelstand, kurz- und mittelfristig auf direktelektrische Lösungen umsteigen. Sie werden also einen deutlichen Mehrbedarf an Strom haben. Das betrifft die Menge an Strom, den sie benötigen, aber auch die Leistungen ihrer Anschlüsse, die entsprechend erweitert werden müssen. An der notwendigen Leistungserweiterung des Netzanschlusses scheitern schon aktuell nicht wenige Vorhaben von Unternehmen, da viele Netzbetreiber keine Zusage dafür abgeben können.

#### **Höhe der Netzentgelte**

In diesem Zusammenhang müssen sich die Unternehmen auch der Herausforderung stellen, dass die Umstellung auf Strom deutlich erhöhte Betriebskosten mit sich bringt, was die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion in Frage stellen kann. Die Netzentgelte machen bereits heute einen erheblichen Anteil am Strompreis aus. Deren zukünftige Höhe dürfte beim Gelingen der Transformation der Industrie insofern eine bedeutende Rolle spielen. Das Gleiche gilt für die Möglichkeit, die individuellen Netzentgelte zu reduzieren. Dies zum Beispiel durch die Flexibilisierung der Produktion oder der Bereitstellung von abschaltbaren und zuschaltbaren Lasten.

Die Unternehmen benötigen zu all diesen Aspekten einen verlässlichen und nachhaltigen Rahmen, der zuallererst politischer Natur ist. Neben der Stärkung der Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur sollte deshalb auch ein politischer, also gesetzlicher Rahmen gesetzt werden, mit dem sichergestellt wird, dass die kommende Regulierung die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele unter Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland fördert.

## **2. Rechtsschutz für Unternehmen als Netznutzer**

Im Grundsatz wird die Bundesnetzagentur zukünftig das Regulierungsrecht nicht nur anwenden, sondern sich auch den Anwendungsrahmen, also die Regeln selbst vorgeben. Gebunden ist sie dabei vor allem an europäische Richtlinien, die allerdings einen hohen Abstraktionsgrad haben. Ungeachtet der vielen rechtsstaatlichen Bedenken, die damit einhergehen, sollte der Gesetzgeber deshalb prüfen, ob und inwieweit ein umfassender Rechtsschutz der Unternehmen gewährleistet ist. Dies betrifft zunächst das Verfahren für zukünftige Festlegungen der Bundesnetzagentur. Hier stellt sich z. B. die Frage, wer Verfahrensbeteiligter ist und also Beschwerde einlegen kann. Eine andere Frage ist, gegen oder für wen eine gerichtliche Entscheidung wirkt. Ein Diskussionspunkt schon in der Vergangenheit war die Frage, ob eine Entscheidung nur zwischen den Parteien (inter partes) wirkt oder allgemeine Gültigkeit entfaltet.

## **3. Streichung der Verordnungsermächtigung für ein Ausschreibungsverfahren für Ab- und Zuschaltleistung nach § 13i Abs. 1 und 2 EnWG-E**

Die Verordnungsermächtigung für die im Juni 2022 ausgelaufene Verordnung über abschaltbare Lasten (AbLaV) wird gestrichen. Eine Anschlussregelung für ein marktbasierendes Instrument zur Lastreduzierung in kritischen Netzzuständen wäre im Hinblick auf den kommenden Winter und die weiterhin angespannte Versorgungslage aber sinnvoll. Denn die Verfügbarkeit von marktbasierter Flexibilität könnte einen wichtigen Beitrag zur Netzstabilität leisten. Das sieht auch der aktuelle Vorschlag der EU-Kommission zur Reform des Strommarktdesigns vor. Dort wird die Einführung eines nationalen „Peak Shaving“ Produkts vorgesehen.

Deshalb sollte ausdrücklich eine entsprechende Festlegungsermächtigung geregelt werden, wobei die Regelung einem breiten Anwenderkreis offenstehen sollte.

## **4. Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang § 21 Abs. 3 EnWG-E**

Geregelt werden soll eine Ermächtigung zur Festlegung der Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen und für die Methoden zur Bestimmung dieser Entgelte. Dabei sollen die Entgelte die Auswirkungen angemessen berücksichtigen, die das Verhalten der Netznutzer auf die Kosten der Energieversorgung insgesamt oder die Kosten eines stabilen Betriebs der Energieversorgungsnetze hat. Dies gilt auch für ein bestimmtes Netznutzungsverhalten zu entrichtendes individuell ermäßigtes oder erhöhtes Entgelt oder durch ein last- oder zeitvariables Entgelt. Auch wird die Möglichkeit eröffnet, Anreize für Flexibilität beim Stromverbrauch zu setzen. Die geltenden Regelungen zu den individuellen Netzentgelten bei Sonderformen der Netznutzung (Atypik und Bandlast nach § 19 Abs. 2 StromNEV) wirken netzstützend und haben eine wirtschaftliche Relevanz für die Unternehmen. Neuregelungen über Festlegungen der Bundesnetzagentur sollten deshalb mit einem sorgfältigen Konsultationsprozess verbunden werden, der den betroffenen Unternehmen mit einem großen zeitlichen Vorlauf die Möglichkeit zur Beteiligung bietet.